
WERK- UND DIENSTVERTRÄGE

Gestaltungsraster für Betriebs- und Dienstvereinbarungen

www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen

Vitols, Katrin: Werk- und Dienstverträge (2019)

Praxiswissen Betriebsvereinbarungen

Hans-Böckler-Stiftung (Hg.), ISBN: 978-3-86593-347-8.

Gestaltungsraster für Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Dieser Stichpunktekatalog bietet umfangreiche Hinweise für die Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum Thema. Die Liste enthält die unterschiedlichen Gesichtspunkte, die bei der Regelung und Organisation zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei nicht um ein geschlossenes Muster zur unmittelbaren Anwendung, sondern um einen Gesamtkatalog von Vorschlägen. So können weiter- führende eigene Überlegungen ange- stellt und die individuellen betrieblichen Belange berücksichtigt werden.

Zielsetzung, Zweck der Vereinbarung

- Zielsetzung der Betriebsvereinbarungen, Haustarifverträge und ande- rer Regelungen zum Thema Werk- und Dienstverträge festschreiben, z. B. wirtschaftliche Notwendigkeit, Sicherung der Stammbeslegschaft, verantwortungsvoller Umgang mit Fremdarbeitskräften, Konfliktbeile- gung usw.

Geltungsbereich

- räumlichen, persönlichen und/oder sachlichen Geltungsbereich festle- gen

Fremdleistungsplanung

- Personalplanung
 - Personal-, Personalbedarfs- sowie Personaleinsatzplanung als Grundlage für die Entscheidung zum Einsatz von Fremdfirmenbe- schäftigten
 - quantitative und qualitative Kennzahlen definieren
 - gemäß § 92a BetrVG Vorschläge zur Beschäftigungssicherung un- terbreiten
 - Betriebsrat frühzeitig in den Prozess zum Einsatz von Werk- und Dienstverträgen einbeziehen, Zeitplan festlegen
- Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalyse
 - Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalyse als Grundlage für die Ent- scheidung zum Einsatz von Fremdfirmenbeschäftigten, kein Einsatz bei Unwirtschaftlichkeit oder hohem Risiko
 - Kennzahlen der Analyse festlegen
 - Betriebsrat einbinden, Sachverständige hinzuziehen
- Abgrenzung zur illegalen Arbeitnehmerüberlassung
 - gesetzliche Regelungen einhalten, insbesondere Arbeitnehmerüber- lassungsgesetz
 - Vorgehen bei Verstößen festlegen
 - Vertragsgestaltung überprüfen, auch durch Betriebsrat
 - Beschäftigungsgruppen räumlich trennen

Begrenzung der Fremdvergabe

- Verbot von Fremdvergabe in bestimmten Zusammenhängen
- zeitliche Begrenzung, Dauer des Einsatzes begrenzen
- Anteil von Werk- und Dienstvertragsarbeitskräften an der Gesamtbe- legschaft festlegen, z. B. Prozentsatz
- Einsatzbereiche für Werk- und Dienstverträge festlegen
 - spezifische Einsatzorte oder Einsatzbereiche für Werk- und Dienst- verträge festlegen

- Einsatz von Werk- oder Dienstverträgen auf spezifische Aufgaben beschränken
- Gründe für Fremdvergabe definieren
- Beschäftigungssicherung und Absicherung von Stammarbeitskräften
 - Fremdvergabe darf keine Stammarbeitsplätze gefährden
 - Fremdvergabe von Tätigkeiten nur in den Arbeitsbereichen, die außerhalb der Kernkompetenzen angesiedelt sind
 - Erhalt von Arbeitsplätzen für ältere und leistungsgeminderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Grundsatz Eigen vor Fremd, Vorrang innerbetrieblicher Maßnahmen
 - Grundsatz Eigen vor Fremd festschreiben, insbesondere bei Auslastungsschwächen oder Auftragsrückgängen
 - Unterstützung der Stammbeslegschaft, um sie wettbewerbsfähiger zu machen gegen Werk- und Dienstvertragsangebote
 - bevorzugte Berücksichtigung interner Dienstleister in den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Auswahlkriterien/-verfahren bei Fremdvergabe

- Werk- und Dienstvertragsunternehmen zur Einhaltung sozialer, gesetzlicher oder anderer Standards verpflichtet, z. B. angemessene Unterbringung, Arbeitszeitvorschriften, Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Tarifstandards, Mindestlohn oder gleiches Entgelt für Werk- und Dienstvertragsbeschäftigte festlegen
- Subunternehmerketten verbieten

Angebote für Werk- und Dienstvertragsarbeitskräfte im Unternehmen

- Werk- und Dienstvertragsbeschäftigten die Nutzung sozialer Einrichtungen anbieten
- bei der Besetzung freier Stellen Fremdfirmenbeschäftigten bei entsprechender Eignung ein Angebot auf Übernahme unterbreiten

Kontrollen

- regelmäßige Kontrollen der Werk- und Dienstvertragsunternehmen hinsichtlich Einhaltung festgelegter Standards (unter Beteiligung oder Information des Betriebsrates)

Beschwerdemöglichkeiten

- Werk- und Dienstvertragsarbeitskräfte Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stellen, damit sie die Nichteinhaltung von festgelegten Standards anzeigen können

Sanktionen

- Abmahnung oder Beendigung der Verträge auf Verlangen des Betriebsrates, wenn Bestimmungen nicht eingehalten werden

Unterrichtung des Betriebsrates: Informationsrechte der betrieblichen Interessenvertretung und Prozeduren der Informationsbeschaffung

- Prozesse der Informationsbeschaffung festlegen
- rechtzeitige Information des Betriebsrates vereinbaren inklusive Weitergabe aller notwendigen Unterlagen

- Mindestinhalte und Unterlagen definieren, z. B. Vorlage der Verträge, Angaben zu Umfang, Einsatzort, Einsatzzeiten usw.

Konsultationen und Beteiligung des Betriebsrates an den Entscheidungsprozessen zum Einsatz von Fremdarbeit

- Beteiligung des Betriebsrates an Entscheidungsprozessen zum Einsatz von Fremdarbeit vereinbaren, z. B. Konsultation in Vorplanungsphase in Hinblick auf Personalplanung, Outsourcing, wirtschaftliche Aspekte der Fremdvergabe usw.

Mitbestimmung des Betriebsrates

- Erfordernis der Zustimmung des Betriebsrates zum Einsatz von Werk- und Dienstverträgen durchsetzen, generell oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Verweigerung aufgrund bestimmter Kriterien, Aufstellung einer Unbedenklichkeitsliste usw.)
- Betreuung der Werk- und Dienstvertragsarbeitskräfte durch den Betriebsrat im Einsatzunternehmen (Beratungsangebote für Fremdbeschäftigte)

Gremien und Arbeitsgruppen

- Teilnahme des Betriebsrates an Gremien und Arbeitsgruppen zur Fremdvergabe
- paritätischen Ausschuss für Personalplanung und Fremdvergabe gründen
- Werk- und Dienstverträge im Wirtschaftsausschuss thematisieren

Streitigkeiten aus der Anwendung der Betriebsvereinbarung

- paritätisch besetzte Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten bilden
- Regelungsstreitigkeiten notfalls durch Einigungsstelle klären



Zum Download der Auswertung "Werk- und Dienstverträge"



Zur Online-Datenbank "Werk- und Dienstverträge"

www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen
betriebsvereinbarung@boeckler.de